



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Folgen von CETA für die öffentliche Daseinsvorsorge in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport mündlich und schriftlich über die Auswirkungen von CETA auf die öffentliche Daseinsvorsorge in Bayern zu berichten.

Dabei soll sie insbesondere eine Bewertung zu folgenden Aspekten vornehmen:

- Folgen der lückenhaften Public Utilities-Ausnahme,
- Folgen der lückenhaften Annex-II-Ausnahmen in Bezug auf das Sammeln, Aufbereiten und Verteilen von Wasser,
- Folgen der Ausschreibungsverpflichtungen für das Betreiben von Netzen zur Wasser- und Energieversorgung mit Blick auf künftige Rekommunalisierungen,
- Folgen des Fehlens einer Klausel zum Schutz der Rekommunalisierung örtlicher Verteilnetze für Strom und Gas nach Vorbild Belgiens.

Begründung:

Experten konstatieren erhebliche Defizite in Bezug auf die öffentliche Daseinsvorsorge im CETA-Vertragstext. Thomas Fritz stellt beispielsweise in seiner von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Studie „Analyse und Bewertung des EU-Kanada Freihandelsabkommen CETA“ fest, dass die Public Utilities-Ausnahme mehrere Lücken aufweise. Insbesondere sei die in CETA niedergelegte Definition defizitär, da der Großteil der öffentlichen Dienstleistungen weder

als „öffentliches Monopol“ (public monopoly), noch als „ausschließliches Recht“ (exclusive right) privater Anbieter charakterisiert werden könne (vgl. S. 1294 im CETA-Vertragstext). Die von privaten Dritten im öffentlichen Auftrag erbrachten Dienstleistungen stehen vielmehr häufig im Wettbewerb, wie etwa Abfallentsorger, und genießen folglich kein „ausschließliches“ Recht. Zugleich macht Thomas Fritz darauf aufmerksam, dass der Annex II-Vorbehalt, der sich auf die Strom- und Gasübertragungsnetze sowie den Pipeline-Transport bezieht (S. 1315 im CETA-Vertragstext), kommunale Strom- und Gasnetze nicht erfasst und somit keinen Schutz für künftige Rekommunalisierungen bietet. Es fehlt für Deutschland eine spezifische Ausnahme wie sie etwa Belgien für notwendig befunden hat („Belgium reserves the right to adopt or maintain any measure related to energy distribution services and services incidental to energy distribution“, S. 1324f. im CETA-Vertragstext). Der Annex II-Vorbehalt in Bezug auf das Sammeln, Aufbereiten und Verteilen von Wasser (S. 1297 im CETA-Vertragstext) ist nach Auffassung der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. defizitär, weil die heute von Ver- und Entsorgern erbrachten Dienstleistungen sich längst nicht mehr auf die in der Definition fest umrissenen Aufgaben des „Sammelns, Aufbereiten und Verteilens von Wasser“ beschränken. Somit spiegelt die Ausnahme die heutige Praxis nicht wider und bietet daher keinen ausreichenden Schutz. Für den Bereich der Ausschreibungsverpflichtungen weisen Prof. Andreas Fisahn und Ridvan Ciftci in ihrem Beitrag in der Fachzeitschrift „Kritische Justiz“ (KJ 48 (2015) H. 3) auf Probleme mit Blick auf die Möglichkeiten künftiger Rekommunalisierungen der Netze für die Wasserversorgung hin, weil zwar die Wasserversorgung an sich nicht ausgeschlossen werden muss (Note 3 zu Annex 19-3, S. 498 im CETA-Vertragstext), wohl aber ab einer bestimmten Auftragssumme der hierfür erforderliche Netzbetrieb (Annex 19-3 lit (a), S. 497 im CETA-Vertragstext). Somit gibt es für die Wasserversorgung einerseits und das Betreiben der Wassernetze andererseits unterschiedliche Handhabungen. Auch das kürzlich bekannt gewordene „Gutachten im Auftrag des Staatsministeriums des Landes Baden-Württemberg“ von Prof. Dr. Martin Nettesheim mit dem Titel „Die Auswirkungen von CETA auf den politischen Gestaltungsspielraum von Ländern und Gemeinden“ bestätigt bestehende Bedenken in Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen. Ob und inwieweit die angeführten Probleme Konsequenzen für die öffentliche Daseinsvorsorge in Bayern haben, soll die Staatsregierung in dem geforderten Bericht darlegen.